

Antrag

Hannover, den 15.03.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU**Verbraucherinnen und Verbraucher schützen, Honigqualität sichern und Lebensmittelkontrollen verbessern**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Jede Bürgerin und Bürger in Deutschland verzehrte im Jahr 2019 durchschnittlich 0,96 kg Honig, was einer Gesamtmenge von nahezu 80 000 Tonnen entspricht. Nur ca. 30 % des Bedarfs können von heimischen Honigproduzenten gedeckt werden, EU-weit liegt der Anteil bei 60 %. Infolgedessen werden jährlich ca. 200 000 Tonnen Honig in die EU importiert. Der Zusammenschluss der beiden landwirtschaftlichen Dachverbände der Europäischen Union (COPA-COGECA) warnt jedoch vor chinesischem Importhonig, welcher auf dem europäischen Markt in großen Mengen angeboten wird. Die COPA-COGECA geht davon aus, dass bis zu 30% des chinesischen Importhonigs gefälscht sind. Es steht der Verdacht der „Panscherei“ oder des „Streckens“ mit z. B. Zuckersirup auf Rüben-, Getreide-, Mais- oder Reisbasis im Raum. Die Zahlen der chinesischen Honigproduktion lagen beispielsweise im Jahr 2016 bei 502 614 Tonnen und 9 250 000 Bienenvölkern, die pro Volk und Jahr 55 kg Honig produzieren. In Deutschland schwanken die Zahlen der jährlichen Honigproduktion je nach Betriebsweise und Region erheblich und beliefen sich im Jahr 2019 bei durchschnittlich 25 kg/Volk auf ca. 25 000 Tonnen.

Nach aktueller Rechtslage (Honigverordnung, Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig) ist es derzeit möglich, Mischungen von Honigen aus mehr als einem Herkunftsland pauschal u. a. als „Mischung aus EU- und Nicht-EU-Ländern“ zu kennzeichnen. Gemäß der europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), die seit dem 13. Dezember 2014 bzw. hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung seit dem 13. Dezember 2016 gilt, darf der Verbraucher über die Herkunft (Ursprungsland) eines Lebensmittels nicht irreführt werden. Für den Verbraucher ist bei den pauschalen Herkunftsangaben nicht ersichtlich, ob der Honig aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus Drittländern stammt. Die Frage der Herkunft ist, ebenso wie die Zuverlässigkeit der Kontrollmechanismen innerhalb der Herkunftsländer, nur ungenügend beantwortet. Aufgrund der Intransparenz der Herkunftskennzeichnung ist fragwürdig, ob die hohen Lebensmittelstandards, welche z. B. durch die deutschen Imker umgesetzt werden, eine angemessene Berücksichtigung finden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass bessere und umfassendere Kontrollen des Importguts Honig in den Exportländern und bei der Einfuhr in die EU erfolgen, und darauf hinzuwirken, dass ein Stellenausbau in diesen Bereichen erfolgen kann,
2. dass auf europäischer Ebene eine klare Herkunftskennzeichnung gefordert wird. Falls das Produkt verschiedene Herkünfte (Honig aus mehr als einem Ursprungsland) aufweist, sind diese zu kennzeichnen,
3. dass härtere Strafen auf Lebensmittelverfälschung und falsche bzw. unzureichende Lebensmittelkennzeichnungen vorgesehen werden,
4. dass die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), die seit dem 13. Dezember 2014 bzw. hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung seit dem 13. Dezember 2016 gilt, zeitnah strikt umgesetzt und der Abschnitt „Lebensmittel-Imitate“ erweitert wird.

Begründung

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich beim Importprodukt Honig nur bedingt auf die derzeitigen Siegel verlassen. Die Stiftung Warentest warnte in ihrer Ausgabe von März 2019 ausdrücklich davor, dass die Bezeichnung „Honig“ vornehmlich bei Produkten, welche aus Nicht-EU-Ländern importiert werden, zum Teil irreführend sei. Insbesondere die Kontrollen der eingeführten Lebensmittel sind teilweise lückenhaft und es fehlen innerhalb sowie außerhalb der EU entsprechende Institutionen, welche eine umfassende Lebensmittelkontrolle gewährleisten könnten. Ein Informationsnetzwerk für einen schnellen Austausch von Erfahrungen und neuen Erkenntnissen, u. a. in Bezug auf neue Verfahren seitens der Produzenten, die Lebensmittelkontrollmethoden zu umgehen, ist daher anzustreben.

Die Ergebnisse einer Untersuchung mehrerer Bio-Akazienhonige der Stiftung Warentest zeigten Mängel bezüglich der Qualität auf. Die Honigproben wiesen Wärmeschäden und in einem Fall einen erhöhten Anteil an Glycerin und Hefe auf. Dies lässt auf einen Eingriff in den natürlichen Produktionsablauf schließen. Durch eine Analyse der Pollen konnte nachgewiesen werden, dass diese Produkte aus China importiert wurden. Anhand des Produktetikettes ist die Herkunft für den Verbraucher jedoch nicht ersichtlich. Es wird lediglich erwähnt, dass das Produkt „aus nicht EU-Ländern“ oder „aus nicht EU-Landwirtschaft“ stammt. Eine klare Herkunftskennzeichnung bei Honig ist für Verbraucherrinnen und Verbraucher daher von Bedeutung. Aus diesem Grund muss auch für Honigmischungen aus „nicht EU-Ländern und EU-Ländern“ bzw. Mischungen von Honigen aus mehr als einem Ursprungsland auf dem Etikett des jeweiligen Endprodukts sofort zu erkennen sein, woher die einzelnen Produktteile stammen. Dies führt zu einer deutlichen Transparenzzunahme gegenüber den Verbraucherrinnen und Verbrauchern und steigert darüber hinaus die Lebensmittelsicherheit.

Eine Lebensmittelfälschung ist eine Änderung der Ware, die eine nach außen nicht erkennbare Qualitätsbeeinträchtigung oder Wertminderung zur Folge hat. Dem Verbraucher wird also mit dem Namen des Produktes ein Standard der Qualität suggeriert, der im Endeffekt nicht eingehalten wird. Aus diesem Grund ist die Lebensmittelfälschung gemäß §§ 11, 58 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verboten und somit strafbar.

Das Geschäft mit Lebensmittelfälschungen und -streckungen ist lukrativ. Der hohe Pro-Kopf-Verbrauch sowie die Auslastung der heimischen Produzenten erleichtern es Lebensmittelfälschern, ihre Produkte zu vermarkten. Als ein mögliches Indiz für qualitativ hochwertige Honigprodukte kann der Preis der angebotenen Ware dienen. Nach Angaben des Deutschen Imkerbundes ist der chinesische Importhonig auf dem Weltmarkt bereits ab 1,20 Euro pro Kilogramm zu erhalten. Deutscher Honig hingegen variiert zwischen 12 und 15 Euro pro Kilogramm.

Laut Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV; VO (EU) Nr. 1169/2011) sind zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung für Lebensmittel-Imitate (z. B. Pflanzenfett anstelle von Käse als Pizabelag) spezielle Kennzeichnungsvorschriften erforderlich: Bei der Verwendung von Lebensmittel-Imitaten muss der ersatzweise verwendete Stoff in unmittelbarer Nähe des Produktnamens angegeben werden. Bei dem Produkt Honig ist jedoch eine Verwendung von Ersatzstoffen verboten, da nach den spezifischen Regelungen in der Honigverordnung Honig ein Naturprodukt ist, das von den Bienen nur aus natürlichem Nektar und/oder Honigtau produziert wird. Die Honigverordnung beruht auf den Vorschriften der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001. Nach der Honigverordnung dürfen einem Erzeugnis, das unter der Bezeichnung Honig in den Verkehr gebracht wird, keine anderen Stoffe oder Zutaten als Honig hinzugefügt, aber auch keine honigeigenen Stoffe entzogen werden. Um eine hohe und gleichbleibende Qualität zu gewährleisten, muss ein Honig festgelegte Voraussetzungen erfüllen. Diese Definition ist als Erweiterung bei der Würdigung der oben genannten Lebensmittel-Informationsverordnung zu berücksichtigen. Desweiteren ist die Verwendung der Produktbezeichnung „Honig“ untersagt, wenn das Produkt nicht in Gänze aus Honig oder verschiedenen Honigsortenanteilen besteht.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender